



**II-14746 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**  
**des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7444/1-Pr 1/94

6814 IAB

1994-09-06

zu 7042 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 7042/J-NR/1994

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Walter Guggenberger und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Verurteilungen wegen gerichtlich strafbarer Handlungen nach dem LMG 1975, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wieviele Verurteilungen wegen gerichtlich strafbarer Handlungen nach dem LMG 1975 hat es seit 1989 jährlich gegeben?
2. Wieviele Verurteilungen hat es in diesem Zeitraum nach § 56 bzw. § 57 LMG 1975 wegen Gesundheitsschädlichkeit gegeben?
3. Wieviele Verurteilungen erfolgten seit 1989 nach § 63 bzw. § 64 LMG 1975 wegen Verdorbenheit?
4. Wieviele Verurteilungen gemäß § 66 LMG 1975 gab es wegen "gleicher schädlicher Neigung" (Abs. 1) für Wiederholungstäter und wieviele Mitteilungen des Gerichtes an die für den Entzug der Gewerbeberechtigung zuständige Gewerbebehörde (Abs. 3) hat es gegeben?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Für die Jahre 1989 bis 1993 sind folgende Verurteilungen ausgewiesen:

Jahr	LMG insgesamt	§ 56	§ 57	§ 63	§ 64
1989	1.414	4	175	71	1.144
1990	1.517	4	151	56	1.280
1991	1.675	6	183	40	1.416
1992	1.340	2	196	51	1.063
1993	1.476	3	219	82	1.153

Zu den Zahlenangaben betreffend die §§ 63 und 64 LMG 1975 ist darauf zu verweisen, daß in der Strafbestimmung des § 63 LMG insgesamt sechs ihrem Wesen nach zum Teil grundsätzlich verschiedene Deliktsfälle zusammengefaßt sind. Neben dem Inverkehrbringen von verdorbenen Lebensmitteln, Verzehrprodukten, Zusatzstoffen oder kosmetischen Mitteln (§ 63 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 2 LMG 1975) wird etwa auch das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Verzehrprodukten oder Zusatzstoffen, die nachgemacht, verfälscht oder falsch bezeichnet sind, inkriminiert. Da die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt herausgegebene "Gerichtliche Kriminalstatistik" hier keine weiteren Differenzierungen vornimmt, sondern nur die Gesamtzahl der nach den §§ 63 und 64 LMG 1975 verurteilten Personen ausweist, beziehen sich die erwähnten Zahlenangaben darauf und dürfen nicht so verstanden werden, daß etwa 1993 82 bzw. 1153 Verurteilungen wegen "Verdorbenheit" erfolgten.

Zu 4:

Nach § 66 LMG 1975 darf die Gewerbeausübung oder sonstige einschlägige Tätigkeit unter ganz bestimmten Voraussetzungen (befristet) untersagt werden. Diese Untersagung ist keine Strafe, sondern eine vorbeugende Maßnahme und ist - mit mindestens einem Jahr und höchstens fünf Jahren - zu befristen. Ihre Dauer ist mit dem Zeitraum zu bestimmen, für den sie ihr Zweck erforderlich macht (§ 66 Abs. 2). Da die gerichtliche Kriminalstatistik lediglich über die (mit Freiheitsentziehung verbundenen) vorbeugenden Maßnahmen nach den §§ 21 - 23 StGB Auskunft gibt, verfügt mein Ressort über keine Zahlenangaben zur Anwendung des § 66 LMG 1975. Angesichts der

strengen Voraussetzungen, insbesondere der qualifizierten Gefährlichkeitsprognose, und der gravierenden Konsequenzen für den Betroffenen ist jedoch davon auszugehen, daß diese Maßnahme wohl nur in Ausnahmefällen zur Anwendung gelangt.

Ergänzend ist darauf zu verweisen, daß sich das Verbot der Gewerbeausübung nach § 66 LMG teilweise mit den Vorschriften des Gewerberechts überschneidet. Danach kann die Gewerbeberechtigung dauernd, vorübergehend oder teilweise entzogen werden, wenn der Gewerbeberechtigte zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden ist und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes zu befürchten ist oder der Gewerbeinhaber infolge schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen, insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes, die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt (§ 87 Abs. 1 Z 1 und Z 3 iVm § 13 Abs. 1 der Gewerbeordnung).

5. September 1994

